

Polizeigesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsantrag Kantonsrat Simon Odermatt vom 4. September 2026
	Polizeigesetz (PolG)
	I.
Art. 108 Bewilligungspflicht ¹ Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde oder Amtsstelle des Kantons oder der Einwohnergemeinde einzuholen. ² Die Kantonspolizei ist vorgängig anzuhören, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann. ³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ⁴ Die gesuchstellende Person oder Organisation kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind anzuwenden. ⁵ Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können.	² Die <u>Bewilligungsbehörde (Gemeinde/Kanton) entscheidet, ob eine vorgängige Anhörung der Kantonspolizei ist vorgängig anzuhören, wenn die öffentliche im Interesse der Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann für die Bevölkerung nötig ist.</u>

Begründung:

Abs. 2 unterliegt einer subjektiven Einschätzung und Beurteilung, ob mit diesem Anlass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird. Die Gemeinde erteilt letztlich die Bewilligung und somit soll die Gemeinde auch bei der Gesuchsprüfung die Frage der öffentlichen Sicherheit und Ordnung direkt prüfen und abklären. Um die Bürokratie flach zu halten.